Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/1/17 B2113/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1994

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

keine Folge

Zurückweisung eines Antrags auf Feststellung der Unzulässigkeit einer Abschiebung gemäß §54 FremdenG.

Im Hinblick darauf, daß nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers selbst gegen ihn seit 01.01.94 in Österreich kein Aufenthaltsverbot mehr besteht, ist seine Abschiebung aufgrund desselben nicht mehr zulässig, weshalb dem Beschwerdeführer der behauptete Nachteil nicht mehr droht. Sollte neuerlich ein Verfahren zur Verhängung eines Aufenthaltsvebotes eingeleitet werden, stünde es dem Beschwerdeführer frei, einen Antrag gemäß §54 FremdenG zu stellen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B2113.1993

Dokumentnummer

JFR_10059883_93B02113_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at